

ZamStarten e.V.
Satzung

Satzung des ZamStarten e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen ZamStarten. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Grafing b. München.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in Grafing b. München.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Berufsbildung sowie des bürgerschaftlichen Engagements im Bereich der Unternehmensgründung insbesondere im Hinblick auf innovative, digitale, nachhaltige Geschäftsmodelle und -prozesse durch Vernetzung, Kommunikation und Zusammenarbeit sowie sonstige Arten von Netzwerkarbeit zwischen gründungswilligen Bürgern, Existenzgründern, Start-Up-Unternehmern, etablierten Unternehmen sowie der Allgemeinheit. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Schaffung eines umfassenden Bildungs-, Weiterbildungs- und Unterstützungsangebotes zur Verbesserung der Startbedingungen für Existenzgründer im Bereich der Digitalisierung für eine erfolgreiche Unternehmensgründung und -entwicklung;
 - Netzwerkaktivitäten zur Motivierung von Bürgern zur Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit oder zur Gründung eines Unternehmens im Bereich der Digitalisierung;
 - die Unterstützung von Gründerzentren und Unternehmens-Neugründungen bei der Förderung von Existenzgründern im Bereich der Digitalisierung;
 - die Förderung eines verstärkten Austausch und Wissenstransfer zwischen Wirtschaft und kommunalen sowie staatlichen Stellen über die Notwendigkeit der Digitalisierung und zur Förderung technischer Innovationen;
 - die Einbeziehung der Aktivitäten des Vereins in ein überregionales Netzwerk von Gründerzentren, um Existenzgründer und bereits am Markt etablierte Unternehmer mit überregionalen Partnern zusammenzuführen;
 - die Öffentlichkeits- und Medienarbeit zur Beförderung der Themen rund um Existenzgründung und Digitalisierung in der Wirtschaft sowie der Schaffung eines positiven Meinungsklimas zu diesen Themen.
- (2a) Der Verein strebt die Gemeinnützigkeit an. Diese kann aber nicht gewährleistet werden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und nicht auf die Wahrnehmung einzelwirtschaftlicher Geschäftsinteressen seiner Mitglieder gerichtet.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des Privatrechtes oder des öffentlichen Rechtes werden.

- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Kosten und Aufwendungen des Vereins zur Aufgabenerfüllung im Sinne des Vereinszwecks werden durch Mitgliedsbeiträge, freiwillige Zuwendungen, Sponsoring sowie sonstige Zuwendungen gedeckt.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
- (3)
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und 2 Stellvertretern
- (2) Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter vertreten den Verein jeweils allein.

- (3) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- (4) Der Vorstand beauftragt mit der Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins den jeweiligen von der Stadt beauftragten Betreiber des Gründerzentrums Grafing („ZamStarten-Management“).

§ 9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Entwicklung der inhaltlichen Ausrichtung der Netzwerkaktivitäten und Vorgaben für das „ZamStarten-Management“ zur Planung und Durchführung entsprechender Maßnahmen,
 - e) die Mitgliederverwaltung einschließlich der Aufnahme neuer Mitglieder.
- (2) Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen weitere Aufgaben auf die Mitgliederversammlung übertragen.

§ 10 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig, dazu bedarf es einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen. Die Wahl eines Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung hat dabei nach spätestens 6 Monaten zu erfolgen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 12 Zuständigkeit des ZamStarten-Managements

- (1) Das ZamStarten-Management ist zuständig für die Erledigung der laufenden Geschäfte, insbesondere:
 - Wahrnehmung der Funktion des Schriftführers und des Schatzmeisters des Vereins,
 - Planung und Durchführung der Netzwerkaktivitäten auf Grundlage der inhaltlichen Vorgaben des Vorstands,

- Vorbereitung und Organisation der Vorstandssitzungen, Beiratssitzungen und Mitgliederversammlungen sowie Erstellung der dazugehörigen Tagesordnungen und Protokolle,
 - Betreuung der IT-Gründer in der Region und im „Gründerzentrum Grafing“ hinsichtlich sämtlicher Netzwerkaktivitäten,
 - Verzahnung und Koordination der Netzwerkaktivitäten des Vereins mit bestehenden regionalen und überregionalen Netzwerken,
 - Erstellung und Pflege der Dokumentation der Netzwerkaktivitäten,
 - Öffentlichkeits- und Medienarbeit des Vereins,
 - Einrichtung und Pflege einer Mitgliederdatenbank,
 - Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - Beschlussfähige Vorbereitung der Rechnungslegung des Vereines,
 - Beschlussfähige Vorbereitung der Unterlagen zu den Einnahmen und Ausgaben nach den Anforderungen.
- (2) Ein Mitglied des „ZamStarten-Managements“, das die Funktion des Schatzmeisters und Schriftführers ausübt, nimmt in beratender Funktion ohne Sitz und Stimme an Vorstandssitzungen, Beiratssitzungen und Mitgliederversammlungen teil.

§ 13 Beirat

- (1) Ein aus maximal 7 Mitgliedern bestehender Beirat berät und begleitet den Vorstand bei der Konzeption und Durchführung der Netzwerkaktivitäten.
- (2) Der Beirat setzt sich zusammen aus:
- Vertretern, welche vom Vorstand auf eine Dauer von jeweils 2 Jahr bestellt werden,
 - dem oder den Geschäftsführer/n der ZamWorking GmbH & Co. KG mit Sitz in Grafing bei München.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Beirats.
- (4) Die Sitzungen des Beirats werden auf Antrag des Vorsitzenden des Vereins oder des Vorsitzenden des Beirats vom ZamStarten-Management mit einer Frist von zehn Tagen schriftlich einberufen. In dringenden Fällen kann die Frist auf drei Tage verkürzt werden und formfrei, insbesondere auch durch Email und andere elektronische Kommunikationsmittel, eingeladen werden.
- (6) Der Beirat fasst seine Beschlüsse und Empfehlungen mit einfacher Mehrheit. Seine Beschlüsse sind für den Vorstand des Vereins nicht bindend.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Auflösung des Vereins.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder, mindestens jedoch fünf Mitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (4) Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.
- (5) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (6) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 17 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (0) Der Verein wird aufgelöst wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde, oder mit Beschluss der Mitgliederversammlung gem. §16 (5).
- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements sowie für die Förderung für die Volks- und Berufsbildung im Bereich der Digitalisierung.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Grafring bei München, 06.10.21

Unterschriften von mindestens sieben Mitgliedern